



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und  
**Fraktion (AfD)**

### Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, die Strafmündigkeit auf 12 Jahre herabzusetzen.

### Begründung:

Kinder unter 14 Jahren begehen immer mehr Gewalttaten, das zeigt die aktuelle Kriminalstatistik. Bundesweit ist die Zahl der tatverdächtigen Kinder seit 2018 um rund 48 Prozent gestiegen. Vor allem die schweren Fälle wie in Wunsiedel oder Freudenberg, wo Kinder töten, erschüttern. Besonders alarmierend: 2023 haben unter 14-Jährige in Deutschland 24 sogenannte Straftaten gegen das Leben begangen, also Mord und Totschlag. So viel wie noch nie in den vergangenen 30 Jahren. Das Problem: Gerichte können nur Strafmündige, also über 14-Jährige, anweisen, in Sozialprogramme wie das in Ansbach zu gehen. Für unter 14-Jährige gibt es keine rechtliche Handhabe. Kinder können zwar im Extremfall aus der Familie genommen werden, eine juristische Aufarbeitung findet aber nicht statt. Das Problem der Kinderdelinquenz ist durch den Fall der zwölfjährigen Schülerin Luise aus Nordrhein-Westfalen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Das Mädchen wurde mit mehreren Messerstichen von zwei Mitschülerinnen im Alter von zwölf und dreizehn Jahren getötet („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauser, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20–21). Kinderdelinquenz ist kein Problem, das erst seit dieser Tat existiert. Tatsache ist, dass auch Kinder andere Menschen quälen, ermorden und vergewaltigen, wie folgende Beispiele belegen: Drei 14-jährige und zwei 12-jährige bulgarische Staatsangehörige vergewaltigten in Mülheim an der Ruhr im Juli 2019 eine 18-jährige Frau. Im Juni 2022 wurde die Leiche der 15-jährigen Schülerin Anastasia hinter einem Supermarkt in Salzgitter (Niedersachsen) entdeckt. Nach den Feststellungen eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteils hatte ein Freund (14 Jahre alt) sie erstickt und die Tat offenbar gemeinsam mit einem weiteren Freund (13 Jahre alt) geplant („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauser, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20–21). Allgemein muss konstatiert werden, dass die Kriminalität unter Kindern zwischen zwölf und vierzehn Jahren insbesondere unter Zuwanderungen zu einem massiven Problem in der Bundesrepublik geworden ist.

Gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Frage, ob eine Person im Einzelfall doch schuldig sein könnte, stellt das deutsche Recht nicht. Strafrechtliche Maßnahmen haben Kinder in Deutschland folglich nicht zu befürchten. Kinder können nicht in Haft genommen werden, auch nicht vorläufig. Für Straftäter unter 14 Jahren greift auch das Jugendstrafrecht nicht, da auch dieses gemäß § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erst ab 14 Jahren

Anwendung findet. Insoweit ist das Justizsystem auch gegenüber schwersten Straftaten wie Mord vollkommen handlungsunfähig.

In anderen Ländern werden Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. In den Niederlanden sind Kinder ab 12 Jahren strafmündig. In England, Wales und Nordirland sind Kinder ab dem 10. Lebensjahr strafmündig. In Schottland, Ungarn, Kanada und den Niederlanden beginnt die Strafmündigkeit mit vollendetem zwölften Lebensjahr.

Die aktuellen Regelungen sind vollkommen unzureichend. Das Justizsystem verliert an gesellschaftlicher Akzeptanz und Ansehen, wenn es nicht in der Lage ist, mit allen Erscheinungsformen massivster Gewaltkriminalität wie beispielsweise Morden umzugehen. Zudem führt die aktuelle Situation auch zu dem Problem, dass der Staat nicht mit der gebotenen Finalität erzieherisch auf unter 14-Jährige einwirken kann. Insoweit schadet die Straffreistellung von unter 14-Jährigen der Entwicklung der Delinquenten langfristig sogar.

Insoweit müssen die aktuellen § 19 StGB und § 1 JGG dringend reformiert werden.

Die in diesem Zusammenhang häufig geäußerte Befürchtung, dass dies beispielsweise zu einer Inhaftierung von Kindern ohne Berücksichtigung ihres individuellen Entwicklungsstandes führen würde, ist zudem nicht begründet. § 3 JGG würde weiterhin in Kraft bleiben und die Sanktionsmaßnahmen von der Fähigkeit des Täters, seine Verantwortlichkeit zu erkennen, abhängig machen.